



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.II. Kayserlich Schreiben die Franckenthalische Guarnison betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

verstand und Ursache Ursach und Anlaß geben könnte oder möchte; Hierum so gebieten Wir hiemit allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Marschalcken, Lands-Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verweisen, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen und jeden, welche vermdg dieses Friedens und dessen gemeiner, oder auch einiger sonderbahrer Regul oder Verordnung, etwas wieder abzutreten, zu erstatten, zu geben, zuthun, oder zu lassen schuldig seyn, sie seyn Geist- oder Weltlichen Standes, hiemit freund- gnädig und ernstlich, daß sie alsobald, nach Vernehmung dieses Unsers Kayserlichen Patents (dessen beglaubten Abschriften Wir nicht weniger Krafft, als dem Original selbst ben gemessen und gegeben haben wollen) diesem also geschlossenen und von Uns sowohl, als von Unserer freundlichen lieben Mähmen, der Königin in Schweden Liebden, allbereits approbirten Haupt- Executions-Recess, alles seines Inhalts, gleich dem Frieden-Schluß selbst, ein schuldiges Genügen thun, und wider denselben so wenig als wider die dem Instrumento Pacis, Unsers darauf ausgelassenen Kayserlichen Edicten, dem arctiori modo exequendi, wie auch obangeregten Präliminar- und diesem Haupt- Recess zu folg, fürgenommene Executiones, das geringste nicht attendiren noch thun, oder durch die Ihrige in einige Wege zuthun gestatten, es sey mit Disputiren, Predigen, oder durch andere Contraventiones, wie die Rahmen haben mögen, sondern sich deren allen gänzlich enthalten, als lieb einem jeden ist, Unsere schwebre Ungnade, und darzu die im obgemeldten Instrumento Pacis wider die Ubertreter verordnete Straf zu vermeyden; das meinen Wir ernstlich; Geben in Unser Stadt Wien, den Sieben und zwanzigsten Junii Anno Sechzehnhundert und Funffzig, Unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im Fünff und zwanzigsten, und des Böhmischen im drey und zwanzigsten.

FERDINAND.

(L.S.)

Vi Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.  
Wilhelm Schröder. D.

N. II.

Diß. Norimb. 28. Junii 1650.  
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an Erz-Hertzog Leopold Wilhelm, wegen nöthiger  
Ordre an den Spanischen Commendanten in Franckenthal.

Hochwürdig-Durchlächtig-Hochgebohrner, Freundlicher Lieber Bruder  
und Fürst.

Eure Liebden werden ohngezweifelt von Dero zu Nürnberg Anwesenden Gesandten vernommen haben, und weist es die Beylag mit mehrern aus, welches stalt die Franckenthalische Temperaments-Handlung zwischen Meinen und den Schwedischen Gesandten dormalenst verglichen worden, und was darinn auch wegen Unterhaltung selbiger Guarnison enthalten.

Wie Ich nun nicht dafür halte, daß Unsers Freundlichen Lieben Vatters des Königs zu Hispanien Liebden Intencion und Meynung sey, vermittelst dieser Franckenthalischen Guarnison denen benachbarten Chur-Fürsten und Ständen, oder auch des Churfürsten Pfalz-Gravens Liebden selbst und Ihren Landen und Unterthanen einige Ungelegenheit und Beschwerden mit Executionen, Exactionen, und Erpressung der Contributionen zufügen zulassen, weniger bey so gestalten Offerten der Stände des Reiches mit denselben in Weiterung zugerathen, Eure Liebden auch

III 3

ohne

1650.  
Junius.

1650.  
Junius.

ohne das bekandt, wie hoch und viel Unferm gesamtten Erzh-Haus daran gelegen, er-  
meldte Stände in so gestalten gutem Willen zuerhalten.

1650.  
Junius.

Also ersuche Ich Dieselbe hiermit freundlich-Brüder- und gnädiglichen, Sie wol-  
len bey dem Gubernator der Vestung Franckenthal weitere Verordnung thun, das  
mit derselbe diesem also geschlossenen Vergleich auch seines Orths ohnfehlbarlich nach-  
kommen, und gegen Empfangung des für die dasige Besatzung ausgesetzten und de-  
terminirten Unterhalts die umliegende sowohl, als andere Stände des Reichs, mit  
Excursionen, Exactionen, Contributionen und andern Kriegs-Forderungen,  
wie die Rahmen haben, und derentwegen Ich pro Indemnificatione haften muß,  
hinführo verschone, und allerdings ohnangefochten lasse, und Ich verbleibe Eure  
Liebden benebenst zc. Wien den 27. Junii 1650.

## N. III.

Diß. Norimbergæ 28. Junii 1650.  
per Mogunt.

Kayserlich-Schreiben an den Herzog von Lothringen, die Restitution von  
Landstuhl, Homburg und Hammerstein be-  
treffend.

Durchläuchtig-Hochgebohrner Lieber Vetter und  
Fürst.

Eurer Liebden mag Ich hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich nicht bergen,  
und wird Deroselben ohngezweifelt anderwertshero die verlässliche Nachricht einge-  
langet seyn, was gestaltt man zu Nürnberg auch in denen Friedens-Executions-  
Tractaten zum Schluß gelanget, und es nunmehr an dem seye, daß man inners  
halb 14. Tagen von Dato des Unterscriebenen, und von Mir sowohl, als der Rdniz  
gin in Schweden Liebden allbereit rectificirten Haupt-Executions-Recess, mit  
würcklichen Abdanck- und Abführung der Böcker und Entraumung der Plätze vor-  
gehen, und damit in denen gesetzten 3. Evacuations-Terminen dergestalt conti-  
nuiren sollen, damit das Reich des bisshero getragenen überschweren und verderbli-  
chen Krieges-Lastes dermahleinst enthebt und besreyet werden möge.

Wann nun in denen zwischen allerseits gebollmächtigten Generalitäten und Ge-  
sandten verglichenen Terminen auch die mit Eurem Liebden Volk der Zeit besetzte  
Plätze, Homburg, Landstuel und Hammerstein ad secundum Evacuacionis Ter-  
minum gesetzt worden, und damit weder Eurem Liebden noch Mir beygemessen wer-  
den möchte, samb das Reich durch längere Borenthaltung dieser Plätze nicht zu sei-  
nen völligen Ruhestand gelangen könte.

Also habe Ich Dieselbe hiemit Freund-Vetter- und gnädiglich zuersuchen der  
Nothdurfft erachtet; Sie wollen nicht allein denen Commandanten obgemeldter  
dreier Plätze gemessen und ernstlich befehlen, solche Derther nunmehr ohnweigerlich  
zu quitiren, und Ihrem vorigen Herrn, dem Frieden-Schluß gemäß, zu restituiren;  
Sondern auch, damit solches also würcklich erfolge, Meinem General-Lieu-  
tenant dem Duca di Amalfi die hierzu gehörige und gebräuchliche Ordenanzen an  
vorgemeldte Commandanten außs fürderlichste ohnbeschwerd zukommen lassen. Hier-  
durch Eure Liebden Ihre das ganze Reich obligirt machen, Sie erweisen auch Mir  
daran ein sonderbahres hohes Gefallen; Und Ich bin es mit beharrlichen Freund-  
Vetter- und gnädigen Willen, Kayserlichen Hulden und allen Guten zuerkennen ge-  
neigt und erbietig. Gegeben Wien den 27. Junii 1650.